

VERORDNUNG (EG) Nr. 2566/98 DER KOMMISSION

vom 27. November 1998

**betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr
von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der Prüfung des Bilanzvoranschlags geht hervor, daß
die Erzeuger noch über bedeutende exportierbare Reismen-
genen verfügen. Dadurch könnte die normale Entwick-
lung der Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1998/99
beeinträchtigt werden.

Um diese Lage zu ändern, ist die Gewährung von Erstat-
tungen bei der Ausfuhr nach Zonen, die sich möglicher-
weise bei der Gemeinschaft eindecken, vorzusehen. Die
besondere Lage des Reismarktes erlaubt die mengenmä-
ßige Begrenzung der Erstattungen und somit die Anwen-
dung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95,
gemäß dem der Betrag der Ausfuhrerstattung im Wege
der Ausschreibung festgesetzt werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der
Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6.
März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die
Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, im
Rahmen dieser Ausschreibung Anwendung finden.

Zur Verhütung von Störungen auf den Erzeugerländer-
märkten sollten die Märkte auf gewisse Bestimmungen
gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92
der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3304/94 ⁽⁶⁾, beschränkt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattung von geschliffenem langkörnigem Reis
des KN-Codes 1006 30 67 für die im Anhang der Verord-

nung (EWG) Nr. 2145/92 aufgeführten Zonen I bis VI,
mit Ausnahme der Türkei, und für die Zone VIII, mit
Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Suriname,
durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum 24.
Juni 1999. Während ihrer Dauer werden wöchentliche
Ausschreibungen durchgeführt, für welche die Zeitpunkte
der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbekanntma-
chung festgelegt sind.

(3) Die Ausschreibung wird nach der Verordnung
(EWG) Nr. 584/75 und den Folgebestimmungen durch-
geführt.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn es sich auf eine
Ausfuhrmenge von mindestens 50 Tonnen und höchstens
3 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75
genannte Garantie beträgt 30 ECU/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁷⁾ gelten die im
Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen
für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der
Angebotseinreichung erteilt.

(2) Diese Lizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung im
Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des vierten darauffol-
genden Monats gültig.

Artikel 5

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission
über die Mitgliedstaaten spätestens eineinhalb Stunden
nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung
vorgesehenen Frist für die wöchentliche Abgabe der
Angebote eingehen. Sie müssen nach dem Schema im
Anhang übermittelt werden.

Liegen keine Angebote vor, so teilen die Mitgliedstaaten
der Kommission dies innerhalb der gleichen wie der im
ersten Unterabsatz genannten Frist mit.

Artikel 6

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzte Zeit ist
die belgische Zeit.

⁽⁷⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

Artikel 7

(1) Aufgrund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95,

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei den in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder keinen Zuschlag zu erteilen.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder den Personen erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 8

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 10. Dezember 1998 um 10.00 Uhr ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 24. Juni 1999 festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

Ende der Frist für die Angebotsabgabe (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung (in ECU je Tonne)
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		